



Bern, den 19. Februar 2020

PLANGENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich nach Art. 18 VPGA i.V.m. Art. 95j AsylG

Gesuch: Gesuch vom 25. November 2019

Gesuchsteller: Staatssekretariat für Migration SEM
Bereich Bundeszentren, 3003 Bern

Objekt: **Anlaufstelle auf dem Zollhof Kreuzlingen**
Gemeinschaftszollanlage Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen TG
Parzelle 9164

in Anwendung:

- der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich vom 25. Oktober 2017 (VPGA; SR 142.316);
- des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021); sowie
- der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 4. September 2019 reichte das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bereich Bundeszentren der Genehmigungsbehörde das Vorprüfungs-gesuch für die Verlängerung der Bewilligung für die Anlaufstelle auf dem Zollhof Kreuzlingen, Gemeinschaftszollanlage Kreuzlingen, ein.
2. Am 10. September 2019 stellte die Genehmigungsbehörde dem SEM den Vorprüfungsentscheid zu. Darin legte die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstehe.
3. Mit Schreiben vom 25. November 2019 reichte das SEM das Plangenehmigungsgesuch zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich ein. Das Vorhaben wird wie folgt begründet und umschrieben:
4. Die zu bewilligende Containeranlage steht auf der Gemeinschaftszollanlage Kreuzlingen auf der Parzelle Nr. 9164, welche im Besitz der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV bzw. im Grundeigentum des Bundesamts für Bauten und Logistik BBL ist. Sie wurde gemäss der Notfallplanung von Bund und Kantonen als Anlaufstelle für die Erstregistrierung sowie Identitäts- und Gesundheitskontrolle konzipiert.
5. Die Stadt Kreuzlingen erteilte die Baubewilligung am 12. Januar 2017 für die Anlaufstelle erstmals befristet bis am 11. Januar 2018, verlängerte die Bewilligung – obschon zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Inkrafttretens des neuen Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich nicht mehr zuständig – mit Beschluss vom 21. Juni 2018 bis zum 31. März 2020 und sodann erneut bis am 31. März 2021 (das SEM hatte die Stadt Kreuzlingen lediglich zu einer Stellungnahme im Plangenehmigungsverfahren eingeladen, die Stadt Kreuzlingen erteilte daraufhin unaufgefordert und in Verkennung der Zuständigkeiten eine weitere Bewilligung).
6. Mit der Erteilung der Baubewilligung im Jahr 2017 wurden auf dem Zollhofareal 18 Standard-Containerelemente, gegliedert in ein einstöckiges Containermodul mit zwei Warteräumen und einem zweistöckigen Containermodul mit vier Büros und einem Durchsuchungsraum, sowie zwei Sanitärcontainer aufgestellt und die notwendigen baulichen Massnahmen zur Erschliessung der Container ergriffen.
7. Die Foundation besteht aus Gartenplatten mit Gehwegplatten als Auflagepunkte und steht direkt auf dem Asphalt. Die Container bestehen aus einem Stahlrahmen, der ausgefüllt ist mit Metallpaneelen und Mineralfaserdämmung. Die Farbe der Fassade ist hellgrau. Die Fenster sind Kunststofffenster und mit Lamellenstoren versehen. Die Fenster und die Lammellenstoren sind weiss. Die Container im oberen Stock sind mit Metallstiegen nach SIA Norm erschlossen. Diese sind aus verzinktem Stahl. Der Zaun besteht aus einem 5x20 cm Geflecht und ist, zusammen mit den Zaunpfosten, ebenfalls aus verzinktem Stahl. Der Zaun ist innen verkleidet mit weisser Blache als Sichtschutz und hat eine Höhe von 2,8 m. Das Dach besteht aus Galvalum-Dachprofilblech mit stirnseitig angelöteten, verzinkten Dachrinnen, 4 isolierten Fallrohren mit einem Durchmesser von 50 mm. Eine Regenwasser-Zusammenfassung zur kontrollierten Ableitung wurde installiert.
8. Die beanspruchte Fläche ist Teil einer Gemeinschaftszollanlage, wo die Schweizerische und Deutsche Grenzabfertigung stattfindet. In der Nähe des Grundstücks befinden sich zwei grössere Einkaufsmöglichkeiten mit Parkplatzanlagen. Die Autobahn A7 verläuft entlang des Grundstücks.

9. Im Bedarfsfall, das heisst bei sehr hohen Asylgesuchszahlen, müssen keine weiterführenden baulichen Massnahmen getroffen werden. Die Anlaufstelle kann innert kürzester Zeit (Vorlaufzeit für die Einrichtung der Arbeitsplätze von ca. 3 Wochen) in Betrieb genommen werden. Die Gesuchstellenden werden dann durch den Eingang im nördlichen Teil der Anlage in die Registrierungsstelle eingelassen und in den Büros registriert. Vor und nach der Registrierung können die Gesuchstellenden sich in den Warteräumen aufhalten. In den Bürocontainern werden ca. 14 Arbeitsplätze eingerichtet. Das Gelände ist durch einem 2.80m hohen Zaun umzäunt. Im inneren Bereich der Anlage werden weitere Abzäunungen realisiert, um den Personenstrom zu steuern.
10. Aufgrund der bisherigen Asyllage wurde die Anlaufstelle noch nie benutzt. Das SEM beabsichtigt, die Containeranlage vorerst weiter zu behalten und bei Bedarf in Betrieb zu nehmen.

II. Erwägungen

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

11. Bei dem fraglichen Objekt handelt es sich um eine bereits bestehende Container-Konstruktion, die als Anlaufstelle der Erstregistrierung sowie der Identitäts- und Gesundheitskontrolle im Asylverfahren dienen soll. Die Anlaufstelle ist derzeit nicht in Betrieb, sie ist Teil der Notfallplanung des Bundes und der Kantone.
12. Das Ersuchen des SEM fällt in den Anwendungsbereich von Art. 95a Abs. 1 lit. b AsylG. Als Genehmigungsbehörde ist das EJPD für die Beurteilung des Vorprüfungsgesuchs zuständig (Art. 5 VPGA).

2. Anwendbares Verfahren

13. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens beantragte das SEM der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die geplante Verlängerung der provisorischen Anlaufstelle gestützt auf Art. 95j AsylG im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden könne. Die Genehmigungsbehörde nahm die nachfolgend zusammengefassten Erwägungen vor (Ausführliche Darlegung im Vorprüfungsentscheid vom 10. September 2019):
14. Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird gemäss Art. 95j Abs. 1 AsylG angewendet bei: örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen (lit. a), Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt (lit. b) oder Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden (lit. c).
15. Die provisorische Anlaufstelle Kreuzlingen sei als örtlich begrenzt einzustufen, wobei nur wenige und eindeutig bestimmbar Betroffene auszumachen seien. Zum Zeitpunkt der Vorprüfung lagen zudem bereits erste positive Stellungnahmen der involvierten Stellen vor (Art. 95j Abs. 1 lit. a AsylG). Ferner würden die Container das Erscheinungsbild der betroffenen Parzelle nicht wesentlich verändern, da sich diese auf dem Zollgelände auf der Autobahn, umgeben von Lastwagenstell- und anderen Parkplätzen befinden würden. Schutzwürdige Interessen Dritter seien aufgrund dieser Lage nicht tangiert.

16. Die Frage der schutzwürdigen Interessen von Raum und Umwelt, insbesondere zur grundsätzlich nach örtlichem Recht vorgesehenen Flachdachbegrünung, liess die Genehmigungsbehörde vorerst offen: Die Gemeinde Kreuzlingen hatte in sämtlichen bisherigen Bewilligungen und Stellungnahmen festgehalten, dass der Verzicht auf eine Flachdachbegrünung nur möglich sei, weil die Anlaufstelle als Provisorium und lediglich für ein Jahr bewilligt werde. Dem pflichtete die Genehmigungsbehörde im grundsätzlich bei: eine fundierte Prüfung der kantonal-rechtlichen Anforderungen an die Flachdachbegrünung bzw. der Gründe, weshalb auf eine solche aus Sicht des SEM verzichtet werden kann, erübrige sich für ein provisorisches Projekt, welches wiederum nur für ein Jahr, d.h. bis März 2021 bewilligt werden solle. Die Genehmigungsbehörde hielt jedoch bereits im Rahmen der Vorprüfung fest, dass für die weitere – ab März 2021 nicht mehr als «provisorisch» beurteilbare – Bereitstellung der Anlaufstelle die Frage der schutzwürdigen Interessen von Raum und Umwelt vertieft in einem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren zu prüfen sein werden.
17. Die Genehmigungsbehörde kam aufgrund dieser Ausgangslage im Rahmen der Vorprüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen von Art. 95j Abs. 1 AsylG gegeben seien und auf das Gesuch zur Beurteilung des weiteren Betriebs der Anlaufstelle Kreuzlingen bis März 2021 das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung zu gelangen habe. An dieser Einschätzung hat sich auch im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nichts geändert.

3. Sachplanrelevanz

18. Aufgrund des lediglich vorübergehenden Charakters der Anlaufstelle zeitigt das Provisorium keine erkennbaren erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Unter diesen Umständen kann die provisorische Anlaufstelle als nicht-sachplanrelevant eingestuft werden (Art. 95a Abs. 4 AsylG e contrario). Allerdings ist im Rahmen eines allfälligen Antrags auf eine definitive Bereitstellung der Anlaufstelle zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob es eines Sachplans bedarf.

B. EINGABEN DER BEIGEZOGENEN BEHÖRDEN

1. Stadt Kreuzlingen

19. Angesichts dessen, dass die Stadt Kreuzlingen (in Verkennung der neuen Zuständigkeiten) bereits im Rahmen der Abklärungen des SEM im Vorfeld des Plangenehmigungsverfahrens eine neuerliche Bewilligung zur provisorischen Positionierung der Anlaufstelle auf der Gemeinschaftszollanlage Kreuzlingen bis am 31. März 2021 erteilte, wurde auf eine Anhörung der Stadt Kreuzlingen verzichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt mit einer provisorischen Bewilligung der Anlaufstelle bis 31. März 2021 einverstanden ist.

2. Stellungnahme des Kantons Thurgau

20. Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 reichte der Kanton Thurgau seine Stellungnahme zur Verlängerung der Anlaufstelle Kreuzlingen ein. Die Planvorlage wurde den nachfolgenden kantonalen Ämtern unterbreitet: Amt für Raumentwicklung, Abt. Ortsplanung, Feuerschutzamt, Amt für Umwelt, Sozialamt, Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, Arbeitsinspektorat, Kantonspolizei und Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abt. Energie. Lediglich die Kantonspolizei hielt fest, dass die provisorische Anlage auf der Gemeinschaftszollanlage vier LKW-Standplätze belege, welche dann insbesondere an Feiertagen, an denen der Deutsche Zoll keine Grenzabfertigungen macht und die LKW dann im Thurgau warten müssen, fehlen. Mittelfristig sollte daher

eine Lösung gesucht werden, bei der dieser Nachteil wegfällt, auch wenn nach dem Dafürhalten der Kantonspolizei der Wegfall der vier Standplätze kein hinreichender Grund darstelle, die Bewilligung nicht zu verlängern. Die übrigen kantonalen Ämter nahmen das Projekt zur Kenntnis, ohne sich zu vernehmen lassen.

3. Stellungnahme des Hauptzollamts Singen

21. Mit E-Mail vom 30. September 2019 bestätigte der Leiter des Hauptzollamts Singen gegenüber dem SEM, dass einer Verlängerung der provisorischen Anlaufstelle bis am 31. März 2021 grundsätzlich nichts im Wege stehe, sofern die bereits anlässlich der ersten Kontakte mit dem SEM im Jahr 2016 aufgeführten Anliegen zum Sicherheitskonzept, welches es den Asylsuchenden verunmögliche, die Anlaufstelle unerlaubt zu verlassen und sich nach Deutschland abzusetzen, aufgenommen würden: Obschon die Anlaufstelle bislang nicht in Betrieb genommen werden musste, sei ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Zudem unterstrich der Leiter des Hauptzollamts Singen, dass bei einer weiteren Platzierung der Containeranlage auf dem Gelände der Gemeinschaftszollanlage über den 31. März 2021 hinaus eine unbefristete Bewilligung zu beantragen und die entsprechende Prüfung vorzunehmen sei.

4. Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Stuttgart

22. Die Bundespolizeidirektion Stuttgart wurde im Jahr 2016 – noch im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens – zur provisorischen Anlaufstelle auf der Parzelle 9164 angehört. Die Bundespolizeidirektion Stuttgart äusserte lediglich den Wunsch nach einem Sicherheitskonzept, und zeigte sich grundsätzlich offen gegenüber einem weiteren Verbleib der Anlaufstelle auf der Nachbar-Parzelle.

5. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt BAFU

23. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hielt mit Schreiben vom 22. Januar 2020 fest, das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen haben werde. Eine Stellungnahme erübrige sich daher, es spreche nichts gegen eine provisorische Bewilligung der Anlaufstelle.

6. Stellungnahme der Eidgenössischen Arbeitsinspektion

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO hielt mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 Folgendes fest:

24. 6.1 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 ArGV 3 sowie gemäss Art. 82 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

6.2 Gebäude

25. 6.2.1 Büro-und Verkaufsgebäude

Beim Bau und Einrichten von Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Wir verweisen auf die EKAS-Broschüre 6205 "Unfall - kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben" sowie auf die SECO-Broschüre 710.240 „Grossraumbüro“.

Die freie Bewegungsfläche eines einzelnen Arbeitsplatzes muss mindestens 1,50 m² betragen.

26. **6.2.2 Böden**

Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der SECO-Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 (Tabelle 314) und in der Suva-Checkliste 67012 zu finden.

Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.

27. **6.2.3 Fluchtwege**

Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weißen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung", enthalten.

Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.

Ist ein Abschliessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein.

Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefährdungen mit nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.

28. **6.2.4 Beleuchtung**

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

An sonnenbeschienenen Fassaden ist auf der Fensteraussenseite ein geeigneter Sonnenschutz gegen Blendung und übermässige Wärmeeinstrahlung anzubringen, z.B. Aussenstoren, Rafflamellen oder dergleichen.

Sonnenschutzsysteme dürfen zu keinem Zeitpunkt das Öffnen von Fluchttüren verhindern.

29. **6.2.5 Raumtemperatur**

Arbeitsräume müssen heizbar sein, sofern nicht durch Arbeitsvorgänge eine genügende Raumtemperatur erreicht wird. Hinweise zu angemessenen Raumtemperaturen gibt die SECO-Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.

30. **6.2.6 Toilettenanlagen**

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.

Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als 10 Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).

Öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.

→ Der Toilettenstandort für die Mitarbeitende ist noch zu präzisieren

31. **6.2.7 Garderoben**

Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen.

32. **6.2.8 Ess- und Aufenthaltsräume**

Den Arbeitnehmenden ist ein ruhiger, zweckmässig eingerichteter Essraum mit natürlicher Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

→ Der Essraum für die Mitarbeitende ist noch zu präzisieren.

Allenfalls sind bei Nachtarbeit und Bereitschaftsdienst Ruhegelegenheiten für die Arbeitnehmenden einzurichten.

33. **6.2.9 Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel**

Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

34. **6.2.10 Überwachungssysteme**

Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden, ausser wenn es aus andern Gründen, z.B. für die Sicherheits- oder für Leistungs- resp. Qualitätsüberwachung notwendig ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Persönlichkeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden so weit wie möglich gewahrt bleibt (SECO-Wegleitung zu Art. 26 ArGV 3).

7. Bereinigung zwischen SEM und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion

35. Mit E-Mail-Korrespondenz vom 18. und 19. Dezember 2019 bereinigten das SEM und die Eidgenössische Arbeitsinspektion die beiden offenen Punkte (Ziff. 5.2.6 Toilettenanlagen, Rz. 30 und Ziff. 5.2.8 Ess- und Aufenthaltsräume, Rz. 32). Das SEM führte zuhanden des SECO aus, dass die Mitarbeitenden der Anlaufstelle Kreuzlingen die Toilettenanlagen des GWK-Personals, welche geschlechter-getrennt seien, nutzen würden. Zudem präziserte das SEM, dass sich ein Essraum bzw. Essbereich im SEM-Büro im Obergeschoss der Containeranlage befinde. Ein Tisch sowie eine Abtrennung würden installiert, sobald der Betrieb der Anlage starte. Das SECO zeigte sich mit diesen Ergänzungen einverstanden.

C. BEURTEILUNG DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

1. Standort, Raumordnung

36. Gemäss dem geltenden Zonenplan liegt der vom Vorhaben betroffene Bereich in der Zone der Nationalstrassenflächen. Teile des fraglichen Perimeters werden bereits mit Containerelementen, welche als Anlaufstelle dienen sollen, genutzt. Eine Umzonung ist nicht erforderlich.

37. Das Vorhaben wirkt sich aufgrund seines derzeit lediglich provisorischen Charakters nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus. Unter diesen Umständen ist die provisorische Anlaufstelle als nicht-sachplanrelevant einzustufen (Art. 95a Abs. 4 AsylG e contrario). Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine definitive Bereitstellung erforderlich werden, ist zu prüfen, ob es eines Sachplans bedarf.
38. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

2. Eingaben des Hauptzollamts Singen und der Bundespolizeidirektion Stuttgart

39. Das Hauptzollamt Singen wie auch die Bundespolizeidirektion Stuttgart haben in ihren Eingaben festgehalten, dass der besonderen geographischen grenznahen Lage der Anlaufstelle im Rahmen des Sicherheitskonzepts Rechnung zu tragen sei. So sei insbesondere zu verhindern, dass Asylsuchende sich über das Gelände des Hauptzollamts nach Deutschland absetzen.

Dieses Anliegen ist sachgerecht. Das Grenzwachtkorps hat denn auch bereits im Oktober 2016 gegenüber den betroffenen deutschen Behörden bestätigt, dass das Areal von einem 2m hohen, nicht besteigbaren Zaun umgeben ist, die Anlaufstelle von der Zollanlage getrennt ist und dass die Asylsuchenden während des gesamten Registrierungsprozesses überwacht und nicht sich selbst überlassen sind. Darüber hinaus würden die Asylsuchenden noch am gleichen Tag in die Asylunterkünfte im Landesinneren gebracht. Angesichts dieser skizzierten Vorkehrungen ist davon auszugehen, dass das Rest-Risiko, dass Asylsuchende über das Gelände der Anlaufstelle nach Deutschland gelangen, auf ein tragbares Minimum reduziert wird.

Es ergeht daher die Auflage, dass das noch zu erarbeitende Sicherheitskonzept für die Anlaufstelle Kreuzlingen mindestens die vorangehend genannten Massnahmen enthält und sich im Übrigen an den Ausführungen des Grenzwachtkorps vom 10. Oktober 2016 orientiert. Das Sicherheitskonzept ist dem Hauptzollamt Singen und der Bundespolizeidirektion Stuttgart vor Inbetriebnahme der Anlaufstelle zur Kenntnis zu bringen (Auflage, Rz. 44).

3. Eingabe der eidgenössischen Arbeitsinspektion

40. Das SECO hat in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2019 die Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsinspektorats ausführlich dargelegt. Darüber hinaus haben die eidgenössische Arbeitsinspektion und das SEM offene Punkte im Zusammenhang mit den Aufenthaltsräumen der Mitarbeitenden der Anlaufstelle und den Toilettenanlagen per E-Mail am 18. bzw. 19. Dezember 2019 geklärt.

Die Bewilligungsbehörde hat keinen Anlass, von diesen Vorgaben und Absprachen abzuweichen. Sie werden als Auflagen verfügt (Rz. 24ff.; Rz. 35; Rz. 43).

Zudem ergeht als Auflage, dass die Containeranlage vor der Inbetriebnahme der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden ist (Rz. 43).

4. Eingabe des Bundesamts für Umwelt BAFU

41. Das BAFU hat in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2020 festgehalten, dass das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt habe und nichts gegen die provisorische Nutzung des Autobahnzolls für die Anlaufstelle spreche. Die Bewilligungsbehörde hat dieser Einschätzung nichts anzufügen.

D. ERGEBNIS

42. Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der befristeten Plangenehmigung im Asylbereich erfüllt sind.

***** *(Dispositiv: Nächste Seite)* *****

III. VERFÜGUNG

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Staatssekretariats für Migration SEM, Bereich Bundeszentren, 3003 Bern, vom 25. November 2019

in Sachen

Anlaufstelle Gemeinschaftszollanlage Kreuzlingen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Formular Plangenehmigungsverfahren vom 25. November 2019
- Projektbeschrieb vom 25. November 2019
- Kartenausschnitt 1:25'000
- Situationsbeschrieb
- Orthophoto mit Projektstandort (IST-Zustand)
- Basisplan AV mit Strassen (IST-Zustand)
- Grundbuchplan mit Gemeindegrenzen (IST-Zustand)
- Grundbuch-Auszug Parzelle 9164
- Nachweis Nachbarschaften zur Parzelle 9164
- Situationsplan 1:500
- Grundriss Erdgeschoss und Schnitt AA 1:100
- Grundriss Obergeschoss und Schnitt BB 1:100
- Fassadenplan 1:100
- Umweltnotiz
 - Nutzungszonen
 - Naturgefahren
 - Verkehrsgrundlagen / Erschliessung
 - Energie
 - Abfallbewirtschaftung
 - Weiteres zur Umweltnotiz
- Massnahmen Arbeitnehmerschutz, STN SEM
- Leitungskatasterplan 1:200
- Umgebungsgestaltung
- Abwassernotiz
- Energienotiz
- Entsorgungsnoteiz
- Brandschutzkonzept
- Sammelplatz
- Evakuations- und Brandschutzmassnahmen
- Zusammenfassung Sicherheitskonzept
- Schreiben GWK zur Sicherheitsfrage vom 10. Oktober 2016
- Div. Korrespondenz mit Nachbarn und involvierten Behörden in der Schweiz und in Deutschland (Zeitraum 2016-2019)

wird unter Auflagen und befristet **bis am 31. März 2021 genehmigt.**

2. Auflagen

43. 2.1 Arbeitssicherheit

Die in Rz. 24ff. ausgeführten Eingaben des SECO sind als Auflagen umzusetzen.

Vor der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten ist das SECO zu ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor Ort zu überprüfen und das Projekt abzunehmen.

44. 2.2 Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept für die Anlaufstelle Kreuzlingen muss mindestens die im Schreiben des Grenzwachtkorps vom Oktober 2016 enthaltenen und dem Plangenehmigungsdossier beigelegten Massnahmen vorweisen.

Das Sicherheitskonzept ist vor der Inbetriebnahme der Anlaufstelle den betroffenen Deutschen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

3. Verfahrenskosten

45. Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

46. Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 26 VPGA den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Frédéric Dumas
Chef Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).